

<p>Geschäftsordnung des Ortschaftsrates der Ortschaft Löderburg vom 09.09.2009</p> <p style="text-align: center;">I. Ortschaftsrat § 1 Einberufung</p> <p>(1) Der Ortsbürgermeister lädt die Mitglieder des Ortschaftsrates schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung gemäß § 51 GO LSA ein. Die Sitzungen finden in der Regel im Abstand von 6 Wochen statt. Beginn der Sitzung ist 18.30 Uhr.</p> <p>(2) Die Ladungsfrist für die ordentlichen Sitzungen des Ortschaftsrates beträgt mindestens 8 Kalendertage. Die Frist ist gewahrt, wenn die Ladung zu ordentlichen Sitzungen spätestens am 10. Tag vor der Sitzung zur Post gegeben oder den Mitgliedern des Ortschaftsrates spätestens am 9. Tag vor der Sitzung ausgehändigt worden sind. In Notfällen kann der Ortschaftsrat ohne Frist, formlos und nur unter Angabe der Tagesordnung einberufen werden. Der Ortschaftsrat ist unverzüglich einzuberufen, wenn es ein Viertel der Mitglieder des Ortschaftsrates unter Angabe der Verhandlungsgegenstände beantragt.</p> <p>(3) Aus der Einladung müssen Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzung hervorgehen. Die Einladung ist in der nach der Hauptsatzung vorgeschriebenen Form bekannt zu machen.</p> <p>(4) Wer nicht oder nicht rechtzeitig an den Sitzungen teilnehmen kann, hat dies dem Ortsbürgermeister anzeigen. Dies gilt auch für vorzeitiges Verlassen der Sitzung.</p>	<p>Entwurf Geschäftsordnung</p> <p style="text-align: center;">I. Ortschaftsrat § 1 Einberufung</p> <p>(1) Der Ortsbürgermeister lädt die Mitglieder des Ortschaftsrates schriftlich oder elektronisch unter Mitteilung der Tagesordnung gemäß § 53 KVG LSA ein. Jedes Ratsmitglied entscheidet eigenständig über die Verfahrensweise der Ladung. Die Sitzungen finden in der Regel im Abstand von 6 Wochen statt. Beginn der Sitzung soll 18:30 Uhr sein.</p> <p>(2) Die Ladungsfrist für die ordentlichen Sitzungen des Ortschaftsrates beträgt mindestens 8 Kalendertage. Die Frist ist gewahrt, wenn die Ladung zu ordentlichen Sitzungen spätestens am 10. Tag vor der Sitzung zur Post gegeben oder den Mitgliedern des Ortschaftsrates spätestens am 9. Tag vor der Sitzung ausgehändigt worden sind bzw. in elektronischer Form zur Verfügung stehen. In Notfällen kann der Ortschaftsrat ohne Frist, formlos und nur unter Angabe der Tagesordnung einberufen werden. Der Ortschaftsrat ist unverzüglich einzuberufen, wenn es ein Viertel der Mitglieder des Ortschaftsrates unter Angabe der Verhandlungsgegenstände verlangt oder wenn die letzte Sitzung länger als 3 Monate zurückliegt und ein Mitglied des Ortschaftsrates die Einberufung unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beantragt.</p> <p>(3) Aus der Einladung müssen Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzung hervorgehen. Die Einladung ist in der nach der Hauptsatzung in § 19 Abs.3 vorgeschriebenen Form bekannt zu machen.</p>	<p>Bemerkungen</p> <p>Anpassung an der Rechtsgrundlage und Aufnahme der möglichen elektronischen Einladung. Eigenständige Auswahl der Ladungsform.</p> <p>Änderung der Anfangszeit. Änderung von „ist“ in „soll“. Durch die bisherige Regelung war das Ermessen des Vorsitzenden auf null reduziert und die Regelung somit rechtswidrig.</p> <p>Anpassung an elektronische Einladung</p> <p>Anpassung an § 53 Abs. 5 KVG LSA.</p> <p>Anpassung aufgrund der Änderung in der Hauptsatzung</p>
--	--	--

**§ 2
Tagesordnung**

- (1) Der Ortsbürgermeister legt im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister die Tagesordnung fest. Die Tagesordnung gliedert sich in einen öffentlichen und - bei Bedarf - in einen nichtöffentlichen Teil. Die zur Beratung anstehenden Verhandlungsgegenstände sind in der Regel schriftlich zu erläutern. Die Erläuterungen sind der Einladung beizufügen.
- (2) In die Tagesordnung sind außerdem Verhandlungsgegenstände aufzunehmen, die dem Ortsbürgermeister bis spätestens 14 Tage vor der Sitzung von einem Viertel der Ortschaftsratsmitglieder oder einer Fraktion vorgelegt werden. Die Verhandlungsgegenstände sind von den Antragstellern schriftlich zu begründen, zu unterzeichnen und haben einen Beschlussvorschlag zu enthalten. Der Ortschaftsrat kann einen Beschluss frühestens in der nächsten Sitzung durch erneute Beschlussfassung ändern oder aufheben. Wird ein solcher Antrag durch Beschluss des Ortschaftsrates abgelehnt, so kann ein entsprechender Antrag nicht vor Ablauf von 6 Monaten erneut gestellt werden.
- (3) Die Erweiterung der Tagesordnung um Angelegenheiten, die in öffentlicher Sitzung zu behandeln wären, ist grundsätzlich nicht zulässig. Soll die Tagesordnung um eine dringende Angelegenheit erweitert werden, die in nicht öffentlicher Sitzung zu behandeln wäre, ist die Zustimmung der gesetzlichen Mitgliederzahl des Ortschaftsrates notwendig.
- (4) Der Ortschaftsrat kann durch Beschluss die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte ändern,

**§ 2
Tagesordnung**

- (2) Anträge zur Tagesordnung können Ortschaftsratsmitglieder und Fraktionen bis spätestens 14 Tage vor der Sitzung stellen. Die Anträge sind dem Vorsitzenden schriftlich zuzuleiten.** Die Verhandlungsgegenstände sind von den Antragstellern oder dem Fraktionsvorsitzenden (oder dessen Stellvertreter) schriftlich zu begründen, zu unterzeichnen und **sollen** einen Beschlussvorschlag enthalten. Der Ortschaftsrat kann einen Beschluss frühestens in der nächsten Sitzung durch erneute Beschlussfassung ändern oder aufheben. **Auf Antrag eines Viertels der Mitglieder des Ortschaftsrates oder einer Fraktion ist ein Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung spätestens der übernächsten Sitzung zu setzen. Dies gilt nicht, wenn der Stadtrat den gleichen Verhandlungsgegenstand innerhalb der letzten sechs Monate bereits verhandelt hat.**
- (3) Die Erweiterung der Tagesordnung um Angelegenheiten, die in öffentlicher Sitzung zu behandeln wären, ist grundsätzlich nicht zulässig. Soll die Tagesordnung um eine dringende Angelegenheit erweitert werden, die in nicht öffentlicher Sitzung zu behandeln wäre, ist dies nur zu Beginn der Sitzung zulässig, wenn alle Mitglieder des Ortschaftsrates anwesend sind und kein Mitglied widerspricht.

Regelung gem. § 53 Abs. 5 Sätze 2 bis 4 KVG LSA. Formulierung aus dem Muster der Geschäftsordnung des Städte- und Gemeindebundes verwendet.

Änderung „haben“ in „sollen“

Formulierung aus dem Muster der Geschäftsordnung des Städte- und Gemeindebundes verwendet.

verwandte Verhandlungsgegenstände verbinden bzw. von der Tagesordnung absetzen. Vor Eintritt in die Beratung ist die Tagesordnung festzustellen.

- (5) Die Sitzungsdauer ist einschließlich Pause auf 4:00 h begrenzt.

§ 3 Öffentlichkeit

- (1) Jeder Einwohner hat das Recht, an öffentlichen Sitzungen des Ortschaftsrates nach Maßgabe der vorhandenen Plätze teilzunehmen.
- (2) Zuhörer dürfen die Verhandlung nicht stören. Zuhörer, die die Ordnung stören, können vom Ortsbürgermeister aus dem Saal verwiesen werden.
- (3) Auf Antrag kann der Ortschaftsrat gemäß § 50 Abs. 2 GO LSA die Öffentlichkeit ausschließen. Den Antrag kann jedes Mitglied des Ortschaftsrates oder der Ortsbürgermeister stellen. Über den Antrag wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden. Die Entscheidung ist in der öffentlichen Sitzung bekannt zu geben. Tagesordnungspunkte für nichtöffentliche Sitzungen sind so bekannt zu geben, dass der Zweck der Nichtöffentlichkeit nicht gefährdet ist.
- (4) Der Ortschaftsrat muss die Öffentlichkeit ausschließen, soweit dies für bestimmte Angelegenheiten vorgeschrieben ist. Soweit der Ortschaftsrat im Einzelfall nicht anders entscheidet, sind die folgenden Angelegenheiten grundsätzlich in nichtöffentlicher Sitzung zu beraten und zu entscheiden:

a) persönliche Angelegenheiten der

§ 3 Öffentlichkeit der Sitzung

- (1) Jedermann hat das Recht, an öffentlichen Sitzungen des Ortschaftsrates nach Maßgabe der vorhandenen Plätze teilzunehmen. Sind die für Zuhörer vorgesehenen Plätze besetzt, können weitere Interessenten zurückgewiesen werden. Zuhörer sind nicht berechtigt, in den Sitzungen das Wort zu ergreifen oder sich selbst an den Verhandlungen zu beteiligen.**

Abs. 3 gestrichen

- (3) Der Ortschaftsrat muss die Öffentlichkeit ausschließen, soweit dies für bestimmte Angelegenheiten vorgeschrieben ist. Soweit der Ortschaftsrat im Einzelfall nicht anders entscheidet, sind die folgenden Angelegenheiten grundsätzlich in nichtöffentlicher Sitzung zu beraten und zu entscheiden:

a) persönliche Angelegenheiten der

Formulierung aus dem Muster der Geschäftsordnung des Städte- und Gemeindebundes verwendet.

Die Möglichkeit der Beantragung ist im § 8 geregelt. Das Verfahren nach der Entscheidung ist hier bereits geregelt.

<p>Ortschaftsratsmitglieder b) alle Personalangelegenheiten der Mitarbeiter/innen der Stadt c) Aushandeln von Verträgen mit Dritten d) Grundstücksangelegenheiten e) Aufnahme von Darlehen f) Bürgerschaftsangelegenheiten g) alle sonstigen Angelegenheiten, bei deren Verhandlung schutzwürdige Interessen Dritter berührt werden. h) Angelegenheiten, deren Verhandlung in öffentlicher Sitzung das Wohl der Ortschaft gefährden.</p> <p>(5) Auf Verlangen von zwei Mitgliedern oder einer Fraktion des Ortschaftsrates ist diesen Einsicht in alle Akten zu gewähren. Der Ortschaftsrat kann beschließen, dass hierüber berichtet wird. Der Bericht ist schriftlich vorzulegen. Auf Beschluss des Ortschaftsrates kann zur Beschleunigung des Verfahrens der Bericht mündlich erstattet werden.</p>	<p>Ortschaftsratsmitglieder b) alle Personalangelegenheiten der Beschäftigten der Stadt c) Aushandeln von Verträgen mit Dritten d) Grundstücksangelegenheiten sowie die Ausübung des Vorkaufsrechtes e) Vergabeangelegenheiten f) Aufnahme von Darlehen g) Bürgerschaftsangelegenheiten h) alle sonstigen Angelegenheiten, bei deren Verhandlung schutzwürdige Interessen Dritter berührt werden oder deren Geheimhaltung durch Gesetz vorgeschrieben ist i) Angelegenheiten, deren Verhandlung in öffentlicher Sitzung das Wohl der Ortschaft gefährden.</p> <p>Die gefassten Beschlüsse sind nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit bekannt zu geben, oder wenn dies ungeeignet ist in der nächsten öffentlichen Sitzung bekannt zu geben, sofern nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner entgegenstehen.</p> <p>(5) Ton- und Bildübertragungen sowie Ton- und Bildaufzeichnungen öffentlicher Sitzungen durch Presse, Rundfunk und ähnliche Medien sind zulässig, wenn sie den Sitzungsablauf nicht beeinträchtigen. Sie sind dem Vorsitzenden vorher anzuzeigen. Dieser ist berechnigt, Auflagen, die der Aufrechterhaltung der Ordnung in der Sitzung dienen, zu erteilen.</p> <p>Folgende Auflagen sind dabei zu beachten: a) Durch den Vorsitzenden wird der Standort für die Ton- und Bildaufzeichnungstechnik festgelegt. b) Der Aufbau der Ton- und</p>	<p>Erweiterung bzw. Konkretisierung der Angelegenheiten</p> <p>Aufnahme entsprechend § 52 Abs. 2 S. 3 KVG LSA</p> <p>Aufnahme entsprechend § 52 Abs. 5 KVG LSA</p>
--	--	--

<p style="text-align: center;">§ 4 Sitzungsleitung</p> <p>(1) Der Ortsbürgermeister hat die Sitzung unparteiisch zu leiten. Er ruft die Verhandlungsgegenstände auf und stellt sie zur Beratung und Beschlussfassung. Will er zu einem Verhandlungsgegenstand als Mitglied des Ortschaftsrates sprechen, so muss er den Vorsitz für die Dauer der Beratung und Beschlussfassung dieses Gegenstandes abgeben.</p> <p>(2) Sind der Ortsbürgermeister und seine Vertreter verhindert, so wählt der Ortschaftsrat unter dem Vorsitz des ältesten Anwesenden ein hierzu bereites Mitglied des Ortschaftsrates für die Dauer der Verhinderung, längstens für die Dauer der Sitzung, als Vorsitzenden aus seiner Mitte.</p> <p style="text-align: center;">§ 5 Sitzungsablauf</p> <p>(1) Die Sitzung wird in der Regel wie folgt abgewickelt:</p> <p>a) Eröffnung der Sitzung b) Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit (§§ 51, 53 GO LSA) und der Tagesordnung gegebenenfalls mit Beschluss über vorliegende Dringlichkeitsanträge entsprechend § 2 Abs. 4</p>	<p>Bildaufzeichnungstechnik hat vor der Sitzung zu erfolgen.</p> <p>c) Der Abbau hat nur in der Pause oder nach Beendigung des öffentlichen Teils und vor Eintritt in den nichtöffentlichen Teil zu erfolgen.</p> <p>d) Mitglieder des Ortschaftsrates, Beschäftigte der Verwaltung und Sachverständige können verlangen, dass einzelne eigene Redebeiträge bzw. Ausführungen nicht aufgezeichnet und übertragen werden.</p> <p>Dem Vorsitzenden des Ortschaftsrates steht darüber hinaus im Rahmen seiner Ordnungsfunktion das Recht zu, Bild- und Tonaufzeichnungen sowie Bild- und Tonübertragungen zu untersagen.</p> <p style="text-align: center;">§ 4 Sitzungsleitung</p> <p style="text-align: center;">§ 5 Sitzungsablauf</p> <p>(1) Die Sitzung wird in der Regel wie folgt abgewickelt:</p> <p>a) Eröffnung der Sitzung b) Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung, der fehlenden Mitglieder, der Beschlussfähigkeit (§§ 53, 55 KVG LSA) und der Tagesordnung gegebenenfalls mit Beschluss über vorliegende</p>	<p style="text-align: right;">Anpassung der Rechtsgrundlagen</p>
---	--	--

<p>Geschäftsordnung</p> <p>c) Feststellung der Niederschrift der vorhergegangenen Sitzung (§ 56 GO LSA)</p> <p>d) Einwohnerfragestunde</p> <p>e) Bericht des Ortsbürgermeisters über wichtige Angelegenheiten (§ 62 Abs. 2 GO LSA)</p> <p>f) Beantwortung von schriftlichen, spätestens sieben Tage vor der Sitzung einzubringenden Anfragen von Mitgliedern des Ortschaftsrates und bis zu drei mündlichen Zusatzfragen der Fragestellerin/ des Fragestellers</p> <p>g) Beratung und Beschlussfassung über die in der Tagesordnung bezeichneten Verhandlungsgegenstände</p> <p>h) Anfragen, Anregungen</p> <p>i) nichtöffentliche Sitzung, Herstellen der Nichtöffentlichkeit (§ 50 Abs. 2 GO LSA)</p> <p>j) Bericht des Ortsbürgermeisters über wichtige Angelegenheiten</p> <p>k) Beratung und Beschlussfassung über die in der Tagesordnung bezeichneten Verhandlungsgegenstände der nichtöffentlichen Sitzung</p> <p>l) Anfragen, Anregungen</p> <p>m) Schließung der Sitzung</p> <p>(2) Der Ortsbürgermeister bestimmt die Pause.</p> <p style="text-align: center;">§ 6 Anfragen und Anregungen</p> <p>(1) Jedes Mitglied des Ortschaftsrates ist berechtigt Anfragen und Anregungen an den Ortsbürgermeister vor der Sitzung schriftlich und während der Sitzung mündlich zu stellen.</p> <p>(2) Die mündlichen Anfragen und Anregungen sind zu protokollieren.</p>	<p>Dringlichkeitsanträge entsprechend § 2 Abs. 3 Geschäftsordnung</p> <p>c) Feststellung der Niederschrift der vorhergegangenen Sitzung (§ 58 KVG LSA)</p> <p>d) Hinweis auf die Pflicht zur Anzeige des Mitwirkungsverbot gem. § 33 Abs. 4 KVG LSA</p> <p>e) Einwohnerfragestunde</p> <p>f) Bericht des Ortsbürgermeisters über wichtige Angelegenheiten (§ 65 Abs. 2 KVG LSA)</p> <p>g) Bekanntgabe über die vom Ortschaftsrat in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse</p> <p>h) Beratung und Beschlussfassung über die in der Tagesordnung bezeichneten Verhandlungsgegenstände</p> <p>i) Anfragen, Anregungen</p> <p>j) nichtöffentliche Sitzung, Herstellen der Nichtöffentlichkeit (§ 52 Abs. 2 KVG LSA)</p> <p>k) Bericht des Ortsbürgermeisters über wichtige Angelegenheiten</p> <p>l) Beratung und Beschlussfassung über die in der Tagesordnung bezeichneten Verhandlungsgegenstände der nichtöffentlichen Sitzung</p> <p>m) Anfragen und Anregungen</p> <p>n) Schließung der Sitzung</p> <p style="text-align: center;">§ 6 Anfragen und Anregungen</p>	<p>Anpassung der Rechtsgrundlagen</p> <p>Aufnahme des Punktes zur Absicherung der Rechtmäßigkeit von Beschlüssen. Handhabung auch in anderen Kommunen.</p> <p>Anpassung der Rechtsgrundlagen</p> <p>Aufnahme aufgrund § 52 Abs.2 KVG LSA</p> <p>Anpassung der Rechtsgrundlagen</p>
---	--	--

- (3) Kann eine Anfrage während der Sitzung nicht sofort beantwortet werden, so muss dies spätestens innerhalb eines Monats erfolgen. Die gleiche Frist gilt für schriftliche Anfragen.

**§ 7
Redeordnung**

- (1) Ein Mitglied des Ortschaftsrates darf nur das Wort nehmen, wenn es ihm vom Ortsbürgermeister erteilt wird. Es darf nur zur Sache gesprochen werden.
- (2) Wortmeldungen der Ortschaftsratsmitglieder erfolgen durch Erheben der Hand.
- (3) Der Ortsbürgermeister erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen, indem er den Namen des Ortschaftsratsmitgliedes aufruft. Wird das Wort gleichzeitig von mehreren Ortschaftsratsmitgliedern gewünscht, entscheidet der Ortsbürgermeister über die Reihenfolge. Bei Wortmeldung "zur Geschäftsordnung" ist das Wort außerhalb der Reihenfolge zu erteilen, sobald der jeweilige Redner seine Ausführungen beendet hat.
- (4) Der Ortsbürgermeister kann zur Wahrnehmung die ihm nach § 55 GO LSA obliegenden Befugnisse jederzeit das Wort nehmen.
- (5) Dem Oberbürgermeister oder einem von ihm benannten Mitarbeiter der Stadt ist zur tatsächlichen und rechtlichen Klarstellung des Sachverhaltes auch außerhalb der Reihenfolge der Wortmeldungen das Wort zu erteilen.
- (6) Die Redner dürfen in ihren Ausführungen nicht unterbrochen werden. Erhebt sich der Ortsbürgermeister oder ertönt seine Glocke, so hat der Redner seine Ausführungen zu unterbrechen.
- (7) Die Redezeit beträgt in der Regel bis zu drei Minuten. Der Ortsbürgermeister kann die Redezeit

**§ 7
Redeordnung**

- (4) Der Vorsitzende kann zur Wahrnehmung der ihm nach **§ 57 KVG LSA** obliegenden Befugnisse jederzeit das Wort nehmen.

Anpassung der Rechtsgrundlagen

verlängern. Bei Widerspruch beschließt der Ortschaftsrat über die Verlängerung.

- (8) Jedes Ortschaftsratsmitglied darf in der Regel zu einem Verhandlungsgegenstand zweimal sprechen. Der Ortsbürgermeister kann im Einzelfall zulassen, dass ein Ortschaftsratsmitglied mehr als zweimal zur Sache sprechen darf. Bei Widerspruch entscheidet der Ortschaftsrat.
- (9) Persönliche Angriffe und Beleidigungen sind vom Ortsbürgermeister zu rügen.
- (10) Zuhörer haben ein Rederecht nur im Rahmen der Einwohnerfragestunde.

§ 8 Beratung

Während der Sitzung sind nur folgende Anträge zulässig:

1. Anträge zur Geschäftsordnung

- a) Antrag auf Unterbrechung der Sitzung bis maximal 15 Minuten
- b) Antrag auf Änderung der Reihenfolge der Tagesordnung
- c) Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit

- d) Antrag auf Schluss der Aussprache
- e) Antrag auf Schluss der Wortmeldung

- f) Antrag auf Vertagung des Tagesordnungspunktes
- g) Antrag auf Verweisung oder Zurückverweisung an einen Ausschuss oder den Oberbürgermeister

- h) Antrag auf Anhörung eines Sachverständigen

- (11) **Der Gleichstellungsbeauftragten ist auf Verlangen in der Reihenfolge der Wortmeldungen das Wort zu erteilen, wenn Aufgaben ihres Geschäftsbereiches betroffen sind.**

§ 8 Beratung

Während der Sitzung sind nur folgende Anträge zulässig:

1. Anträge zur Geschäftsordnung

- a) Antrag auf Unterbrechung der Sitzung bis maximal 15 Minuten
- b) Antrag auf Änderung der Reihenfolge der Tagesordnung
- c) Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit **oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit****
- d) Antrag auf Schluss der Aussprache
- e) Antrag auf Schluss der Wortmeldung
- f) Antrag auf Festsetzung sowie Verlängerung und Verkürzung der Redezeit
- g) Antrag auf Vertagung des Tagesordnungspunktes
- h) Antrag auf Verweisung oder Zurückverweisung an einen Ausschuss oder den Bürgermeister
- i) Antrag auf Anhörung eines Sachverständigen

Aufnahme aufgrund des § 78 Abs. 4 KVG LSA.

Erweiterung bzw. Konkretisierung der Anträge

<p>i) Antrag auf Absetzung des Tagesordnungspunktes</p> <p>Auf einen Antrag zur Geschäftsordnung gibt der Ortsbürgermeister dem Antragsteller das Wort zur Begründung. Zum Antrag können die Fraktionen und der Ortsbürgermeister mit einer Wortmeldung Stellung nehmen. Danach ist über den Antrag durch den Ortschaftsrat abzustimmen.</p> <p>2. Änderungs- und Zusatzanträge zu Verhandlungsgegenständen</p> <p>Anträge können im Laufe der Sitzung nach Aufruf des Verhandlungsgegenstandes mündlich gestellt und begründet werden. Die gestellten Anträge sind dem Ortsbürgermeister schriftlich vorzulegen. Anträge können bis zur Abstimmung von dem Antragssteller jederzeit zurückgezogen werden, zurückgezogene Anträge können von jedem Ortschaftsrat aufgenommen werden.</p> <p>3. Unterbrechung der Sitzung</p> <p>Stellen 2 Mitglieder des Ortschaftsrates oder eine Fraktion den Antrag auf Unterbrechung der Sitzung, ist die Sitzung für maximal 15 Minuten ohne Abstimmung zu unterbrechen.</p> <p style="text-align: center;">§ 9 Abstimmung</p> <p>(1) Abgestimmt wird nachdem der Ortsbürgermeister die Aussprache für beendet erklärt hat. Während</p>	<p>j) Antrag auf Absetzung des Tagesordnungspunktes</p> <p>k) Antrag auf Unterbrechung, Vertagung oder Beendigung der Sitzung</p> <p>l) Antrag auf Feststellung des Mitwirkungsverbotes eines Ortschaftsratsmitgliedes</p> <p>m) Antrag auf Feststellung der Beschlussfähigkeit des Ortschaftsrates im Verlauf der Sitzung</p> <p>Auf einen Antrag zur Geschäftsordnung gibt der Vorsitzende dem Antragsteller das Wort zur Begründung. Zum Antrag können die Fraktionen und der Ortsbürgermeister, sowie fraktionslose Ortschaftsräte mit einer Wortmeldung Stellung nehmen. Danach ist über den Antrag durch den Ortschaftsrat abzustimmen.</p> <p>2. Änderungs- und Zusatzanträge zu Verhandlungsgegenständen</p> <p>Anträge können im Laufe der Sitzung nach Aufruf des Verhandlungsgegenstandes bis zur Abstimmung mündlich gestellt und begründet werden. Die gestellten Anträge sind dem Vorsitzenden schriftlich vorzulegen. Anträge können bis zur Abstimmung von dem Antragssteller jederzeit zurückgezogen werden, zurückgezogene Anträge können von jedem Ortschaftsrat aufgenommen werden. Hält der Vorsitzende den Antrag für begründet, so hat er vorab über die Zulässigkeit abstimmen zu lassen.</p> <p>3. Unterbrechung der Sitzung</p> <p>Stellt eine Fraktion den Antrag auf Unterbrechung der Sitzung, ist die Sitzung für maximal 15 Minuten ohne Abstimmung zu unterbrechen.</p> <p style="text-align: center;">§ 9 Abstimmung</p>	
---	---	--

<p>der Abstimmung können keine weiteren Anträge gestellt werden. Beschlusstext und Anträge, über die abgestimmt werden soll, sollen vor der Abstimmung im Wortlaut verlesen werden.</p> <p>(2) Der Ortsbürgermeister formuliert die Abstimmungsfrage so, dass sie eindeutig beantwortet werden kann. Stimmenenthaltung und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung des Abstimmungsergebnisses nicht mit. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.</p> <p>(3) Über Anträge zur Geschäftsordnung ist zuerst zu entscheiden.</p> <p>(4) Bei mehreren Anträgen ist zuerst über den weitergehenden Antrag abzustimmen. Der Ortsbürgermeister entscheidet über die Reihenfolge.</p> <p>(5) Es wird offen durch Erheben der Hand abgestimmt, in Zweifelsfällen durch Aufstehen. Dem Ortsbürgermeister bleibt es überlassen, die Stimmen durch den Protokollführer auszählen zu lassen. Der Ortsbürgermeister kann weitere Helfer hinzuziehen. Der Ortsbürgermeister gibt das Abstimmungsergebnis bekannt und zu Protokoll.</p> <p>(6) Mindestens zwei Mitglieder des Ortschaftsrates oder eine Fraktion können eine namentliche Abstimmung beantragen. Die namentliche Abstimmung ist mit dem Abstimmungsverhalten der Beteiligten zu protokollieren.</p>	<p>(3) Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so wird über sie in der nachstehenden Reihenfolge abgestimmt:</p> <p>a) Anträge zur Geschäftsordnung,</p> <p>b) weitergehende Anträge (insbesondere Anträge, die einen größeren Aufwand erfordern oder die eine einschneidendere Maßnahme zum Gegenstand haben),</p> <p>c) früher gestellte Anträge vor später gestellten, sofern der spätere Antrag nicht unter Buchstaben a) bis c) fällt.</p> <p>Im Zweifelsfall entscheidet der Vorsitzende des Ortschaftsrates.</p>	<p>Durch die Aufnahme erfolgt eine klare Regelung des Verfahrens.</p>
---	---	---

<p style="text-align: center;">§ 10 Wahlen</p> <p>(1) Wahlen werden geheim mit Stimmzettel vorgenommen. Es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied des Ortschaftsrates widerspricht.</p> <p>(2) Gewählt ist die Person, für die die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Ortschaftsrates gestimmt hat. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so findet ein zweiter Wahlgang statt. Im zweiten Wahlgang ist die Person gewählt, für die die meisten Stimmen abgegeben worden sind. Ergibt sich im zweiten Wahlgang Stimmgleichheit, so entscheidet das Los, das der Ortsbürgermeister zu ziehen hat.</p>	<p style="text-align: center;">§ 10 Wahlen</p> <p>(2) Als Stimmzettel sind äußerlich gleiche Zettel zu verwenden. Die Stimmzettel sind so vorzubereiten, dass jeder Kandidat durch ein Kreuz kenntlich gemacht werden kann. Die farbliche Markierung erfolgt einheitlich, um Rückschlüsse auf die stimmabgebende Person zu vermeiden. Die Stimmzettel sind vor der Abgabe zu falten. Bei einem Bewerber enthält der Stimmzettel die Auswahlmöglichkeit zwischen Ja und Nein.</p> <p>(3) Ungültig sind Stimmen, sofern der Stimmzettel</p> <ul style="list-style-type: none"> a) nicht als amtlich erkennbar ist, b) leer ist, c) den Willen des Stimmberechtigten nicht zweifelsfrei erkennen lässt, d) einen Zusatz, Vorbehalte oder weitere Beschriftungen enthält, e) mehr als eine Stimme für einen Bewerber enthält. <p>(4) Die Auszählung der Stimmen hat in Anwesenheit der Mitglieder des Ortschaftsrates zu erfolgen.</p> <p>(5) Gewählt ist die Person, für die die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Ortschaftsrates gestimmt hat. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so findet ein zweiter Wahlgang statt. Im zweiten Wahlgang ist die Person gewählt, für die die meisten Stimmen abgegeben worden sind. Ergibt sich im zweiten Wahlgang Stimmgleichheit, so entscheidet das Los, das der Vorsitzende zu ziehen hat. Soweit im ersten Wahlgang nur eine Person zur Wahl stand und diese Person die erforderliche Mehrheit nicht erreicht hat, finden die Sätze 2 bis</p>	<p>Durch die Aufnahme erfolgt eine klare Regelung des Verfahrens. Formulierung aus dem Muster der Geschäftsordnung des Städte- und Gemeindebundes.</p> <p>Anpassung durch Regelung im § 56 Abs. 4 KVG LSA</p>
--	---	--

<p>(3) Das Ergebnis der Wahl ist bekannt zu geben.</p> <p>(4) Im Falle einer geheimen Wahl ist die Geheimhaltung durch geeignete Maßnahmen zu gewährleisten.</p> <p style="text-align: center;">§ 11 Mitwirkungsverbot</p> <p>(1) Ein Mitglied des Ortschaftsrates, das gemäß § 31 GO LSA an einer Beratung und Beschlussfassung nicht teilnehmen darf, hat dieses dem Ortsbürgermeister anzuzeigen. Ob ein Mitwirkungsverbot besteht, entscheidet in Zweifelsfällen in Abwesenheit des Betroffenen der Ortschaftsrat.</p> <p>(2) Bei Wahlen sind diejenigen Mitglieder des Ortschaftsrates an der Ausübung des Vorsitzes verhindert, die Wahlbewerber sind.</p> <p>(3) Wer nach den Vorschriften des § 31 Abs. 1 bis 3 GO LSA gehindert ist an der Beratung und Entscheidung mitzuwirken, hat den Beratungsraum zu verlassen. Bei einer öffentlichen Sitzung ist er berechtigt, sich in dem für die Zuschauer bestimmten Teil aufzuhalten.</p>	<p>4 keine Anwendung. Der Vorsitzende gibt das Wahlergebnis unmittelbar nach der Wahl bekannt.</p> <p>(6) Sind mehrere Personen zu wählen, können die Wahlen in einem Wahlvorgang durchgeführt werden, indem alle Bewerber auf einem Stimmzettel erfasst werden und je zu besetzende Stelle eine Stimme vergeben werden kann. Gewählt sind die Bewerber in der Reihenfolge der Zahl, der für sie abgegebenen gültigen Stimmen, wenn zugleich die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erreicht ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, das der Vorsitzende zieht.</p> <p style="text-align: center;">§ 11 Mitwirkungsverbot</p> <p>(1) Ein Mitglied des Ortschaftsrates, das gemäß § 33 KVG LSA an einer Beratung und Beschlussfassung nicht teilnehmen darf, hat dieses dem Vorsitzenden anzuzeigen. Ob ein Mitwirkungsverbot besteht, entscheidet in Zweifelsfällen in Abwesenheit des Betroffenen der Ortschaftsrat.</p> <p>(3) Wer nach den Vorschriften des § 33 Abs. 1 bis 3 KVG LSA gehindert ist an der Beratung und Entscheidung mitzuwirken, hat den Beratungsraum zu verlassen. Bei einer öffentlichen Sitzung ist er berechtigt, sich in dem für die Zuschauer bestimmten Teil aufzuhalten.</p>	<p>Aufnahme durch Regelung im § 56 Abs. 5 KVG LSA</p> <p>Anpassung der Rechtsgrundlagen</p> <p>Anpassung der Rechtsgrundlagen</p>
--	--	---

<p style="text-align: center;">§ 12 Einwohnerfragestunde</p> <p>(1) Jeder Einwohner der Ortschaft ist berechtigt, Fragen in Angelegenheiten der Ortschaft zu stellen.</p> <p>(2) Die Fragen können durch den Fragesteller unter dem Tagesordnungspunkt „Einwohnerfragestunde“ gestellt und begründet werden. Eine Zusatzfrage ist zugelassen.</p> <p>(3) Die Fragen werden mündlich ohne Beratung beantwortet. Kann die Frage in der Einwohnerfragestunde nicht beantwortet werden, erhält der Fragesteller innerhalb eines Monats eine schriftliche Antwort oder gegebenenfalls eine Zwischennachricht. Die Antworten sind aktenkundig in der Verwaltung aufzubewahren.</p>	<p style="text-align: center;">§ 12 Einwohnerfragestunde</p> <p style="text-align: center;">gestrichen</p>	<p>Streichung, da Regelung zum Verfahren in die Hauptsatzung übernommen wurde.</p>
<p style="text-align: center;">§ 13 Einwohneranträge nach § 24 GO LSA</p> <p>(1) Einwohneranträge sind in der nächsten Sitzung des Ortschaftsrates zu behandeln. Der Einwohnerantrag kann durch einen im Antrag benannten Vertreter erläutert werden.</p> <p>(2) Wird ein Einwohnerantrag vom Ortschaftsrat an den Stadtrat verwiesen, ist den Vertretern des Antrages auch im Stadtrat Gelegenheit zur Erläuterung zu geben.</p>	<p style="text-align: center;">§ 13 Einwohneranträge nach § 24 GO LSA</p> <p style="text-align: center;">getrichen</p>	<p>Streichung, da Verfahren im § 25 KVG LSA ausreichend und umfassend geregelt ist.</p>
<p style="text-align: center;">§ 14 Sitzungsordnung</p> <p>(1) Der Ortsbürgermeister sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung in den Sitzungen und achtet auf die Einhaltung der Geschäftsordnung. Er übt das Hausrecht aus.</p> <p>(2) Verstößt ein Ortschaftsratsmitglied gegen die Bestimmungen der Geschäftsordnung, so kann der Ortsbürgermeister ihn unter Nennung des Namens "zur Ordnung", falls er vom Verhandlungsgegenstand abschweift, "zur Sache" rufen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 12 Sitzungsordnung</p>	

<p>Folgt das Mitglied des Ortschaftsrates dieser Ermahnung nicht, so kann der Ortsbürgermeister ihm nach nochmaliger Verwarnung das Wort entziehen.</p> <p>Ist dem Mitglied des Ortschaftsrates das Wort entzogen worden, so darf er zu diesem Verhandlungspunkt der Tagesordnung nicht mehr sprechen.</p> <p>(3) Der Ortsbürgermeister kann ein Mitglied des Ortschaftsrates bei ungebührlichem oder wiederholt ordnungswidrigem Verhalten von einer Sitzung ausschließen und aus dem Sitzungsraum verweisen. Hiermit ist ein Verlust des Anspruches auf die für den Sitzungstag entfallende Entschädigung verbunden.</p> <p>(4) Der Ortschaftsrat kann ein Mitglied des Ortschaftsrates, das sich grober Ungebühr oder wiederholter Zuwiderhandlungen gegen die zur Aufrechterhaltung der Ordnung erlassenen Anordnungen schuldig gemacht hat, auf bestimmte Zeit, höchstens für vier Sitzungen, von der Mitarbeit im Ortschaftsrat ausschließen.</p> <p>(5) Wird die Ordnung in einer Sitzung gestört und gelingt es dem Ortsbürgermeister nicht, sie wiederherzustellen, so kann er die Sitzung unterbrechen bzw. aufheben.</p>		
<p style="text-align: center;">§ 15 Niederschrift</p>	<p>(6) Im Sitzungsraum gilt während der gesamten Sitzung ein generelles Alkohol- und Rauchverbot.</p> <p style="text-align: center;">§ 13 Niederschrift</p>	<p>Formulierung aus dem Muster der Geschäftsordnung des Städte- und Gemeindebundes verwendet.</p>
<p>(1) Über jede Sitzung des Ortschaftsrates ist eine Sitzungsniederschrift anzufertigen, die vom Ortsbürgermeister und von dem Protokollführer zu unterzeichnen sind. Der Protokollführer und sein Vertreter werden vom Ortsbürgermeister bestimmt.</p> <p>(2) Über den Mindestinhalt gemäß § 56 Abs. 1 GO LSA hinaus, muss die Sitzungsniederschrift</p>	<p>(1) Über jede Sitzung des Ortschaftsrates ist eine Sitzungsniederschrift anzufertigen, die vom Ortsbürgermeister und von dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Der Protokollführer und sein Vertreter werden aus der Mitte des Ortschaftsrates bestimmt.</p> <p>(2) Über den Mindestinhalt gemäß § 58 Abs. 1 KVG LSA hinaus, muss die Sitzungsniederschrift</p>	<p>Protokollant kann gemäß § 83 Abs. 4 KVG LSA auch aus der Mitte des Ortschaftsrates bestimmt werden.</p> <p>Anpassung Rechtsgrundlage</p>

<p>enthalten:</p> <p>a) Beginn und Ende der Sitzung sowie etwaige Sitzungsunterbrechungen, b) die Anwesenheitsliste, c) Vermerke darüber, welche Ortschaftsräte verspätet erschienen sind oder die Sitzung vorzeitig oder wegen Befangenheit vorübergehend verlassen haben, wobei ersichtlich sein muss, an welchen Abstimmungen oder Wahlen die Betroffenen nicht teilgenommen haben, d) Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, e) Feststellung der Beschlussfähigkeit,</p> <p>f) Anfragen und Anregungen, g) die Angabe, ob die Beratung über die einzelnen Tagesordnungspunkte öffentlich oder nichtöffentlich stattgefunden hat, h) Genehmigung der Sitzungsniederschrift(en) der vorangegangenen Sitzung(en), i) sonstige wesentliche Inhalte und j) Wortbeiträge werden nur auf Verlangen aufgenommen.</p> <p>(3) Die Niederschrift ist nach Unterzeichnung allen Mitgliedern des Ortschaftsrates unverzüglich, spätestens mit der Einladung zur nächsten Sitzung zuzuleiten. Einwendungen gegen die Niederschrift dürfen sich nur gegen die Richtigkeit der Wiedergabe des Verhandlungsverlaufes und des Inhalts richten. Diese Einwendungen sind bis 2 Tage vor der Sitzung schriftlich beim Sitzungsdienst zur Prüfung einzureichen. Bei später eingehenden Einwendungen kann der Ortsbürgermeister die Feststellung der</p>	<p>enthalten:</p> <p>a) Datum, Ort, Beginn und Ende der Sitzung sowie etwaige Sitzungsunterbrechungen, b) die Anwesenheitsliste, c) Vermerke darüber, welche Ortschaftsräte verspätet erschienen sind oder die Sitzung vorzeitig oder wegen Befangenheit vorübergehend verlassen haben, wobei ersichtlich sein muss, an welchen Abstimmungen oder Wahlen die Betroffenen nicht teilgenommen haben, d) Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einberufung, e) Feststellung der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung, f) die Tagesordnung, g) den Wortlaut der Anträge und Beschlüsse, h) Ergebnisse der Abstimmungen und Wahlen, bei namentlicher Abstimmung ist -die Entscheidung jedes Mitglieds des Ortschaftsrates in der Niederschrift zu vermerken, i) Anfragen und Anregungen und mündliche Antworten j) die Angabe, ob die Beratung über die einzelnen Tagesordnungspunkte öffentlich oder nichtöffentlich stattgefunden hat, k) Genehmigung der Sitzungsniederschrift(en) der vorangegangenen Sitzung(en), l) sonstige wesentliche Inhalte und m) Wortbeiträge werden nur auf Verlangen aufgenommen.</p>	<p>Konkretisierung des Sitzung und des Sitzungsablaufs</p> <p>Vorschlag aufgenommen. Dient der besseren Regelung.</p>
--	---	---

Niederschrift auf die nächste Sitzung verschieben.

- (4) Zur Erleichterung der Aufnahme der Niederschriften ist es dem Protokollführer gestattet, Tonaufzeichnungen zu fertigen. Sechs Monate nach Fertigstellung, Unterzeichnung und Feststellung der Niederschrift sind die Tonaufzeichnungen zu löschen.

§ 16 Fraktionen

- (1) Mindestens zwei Ortschaftsratsmitglieder können sich zu einer Fraktion zusammenschließen. Kein Ortschaftsratsmitglied kann mehreren Fraktionen angehören.
- (2) Jede Fraktion hat einen Vorsitzenden. Diese teilen dem Ortsbürgermeister die Bildung und Zusammensetzung der Fraktionen sowie spätere Veränderungen schriftlich mit. Die Bildung von Fraktionen und die Änderung ihrer Zusammensetzung werden erst mit dieser Mitteilung wirksam.

§ 17 Ladungsfrist und Form der Einberufung

Hinsichtlich der Ladungsfrist und Form der Einberufung gilt § 1 Abs. 2 entsprechend.

III. Übergangs- und Schlussbestimmung

§ 14 Fraktionen

§ 17 Ladungsfrist und Form der Einberufung

getrichen

II. Übergangs- und Schlussbestimmung

§ 15 Auslegung der Geschäftsordnung

Bei Zweifeln über Auslegung und Anwendung der Geschäftsordnung entscheidet der Vorsitzende des Stadtrates. Erhebt sich gegen seine Entscheidung Widerspruch, so entscheidet der Stadtrat mit der Mehrheit der auf „Ja“ oder „Nein“ lautenden Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist der Widerspruch zurückgewiesen.

Streichung, da in § 1 Abs. 2 ausreichend geregelt.

Aufnahme zur klaren Verfahrensregelung. Formulierung aus dem Muster der Geschäftsordnung des Städte- und Gemeindebundes verwendet.

<p style="text-align: center;">§ 18 Sprachliche Gleichstellung</p> <p>Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Geschäftsordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.</p> <p style="text-align: center;">§ 19 In-Kraft-Treten</p>	<p style="text-align: center;">§ 16 Abweichung von der Geschäftsordnung</p> <p>Von den Vorschriften dieser Geschäftsordnung kann nur im Einzelfall und nur dann abgewichen werden, wenn gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen und kein Mitglied in der Sitzung des Stadtrates widerspricht.</p> <p style="text-align: center;">§ 20 Sprachliche Gleichstellung</p> <p>(1) Die in der Geschäftsordnung verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.</p> <p>(2) Die Funktionsbezeichnung „Bürgermeister“ in dieser Geschäftsordnung gilt im Sinne der Amtsbezeichnung „Oberbürgermeister“.</p> <p style="text-align: center;">§ 21 In-Kraft-Treten</p>	<p>Aufnahme zur klaren Verfahrensregelung. Formulierung aus dem Muster der Geschäftsordnung des Städte- und Gemeindebundes verwendet.</p>
---	---	---